



Karneval Club Kenn 1979 e.V.

Mitglied im Regionalverband karnevalistischer Kooperationen
Rhein-Mosel-Lahn e.V. (RKK)

Regeln für den Karnevalsumzug am Sonntag, den 11.02.2024

Am Karnevalsumzug können Einzelpersonen und Gruppierungen als Fußgruppen oder auf Fahrzeugen teilnehmen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Zugleiter.

Die Aufstellung erfolgt ab 13:00 Uhr „In den Weinbergen“. Der Zug startet pünktlich um 14:11 Uhr durch die Schweicher Straße, Neustraße, Hauptstraße, Bahnhofstraße, Verteilerring, Auflösung ist in der Trierer Straße.

Fahrzeuge

Wichtige Hinweise bei Teilnahme mit Fahrzeugen:

Die in der Anlage beigefügten Unterlagen sind zu beachten:

1. Anschreiben VG Schweich vom 16.01.2023
2. Merkblatt 2 „Sicheres Durchführen von Karnevalsumzügen“
3. Merkblatt TÜV „Begutachtung von Fahrzeugen zur Teilnahme an Brauchtumsumzügen“

Spätestens bis zum 02.02.2024 sind folgende Unterlagen an anmeldung@kckenn.de zu senden.

1. Foto Karnevalswagen (Seitenansicht)
2. Gutachten Karnevalswagen (Brauchtumswagen)
3. Betriebserlaubnis Anhänger des Karnevalswagens (Brauchtumswagen)
4. Nachweis über das Gesamtgewicht des Karnevalswagens

Bei Rückfragen sprechen Sie uns gerne an.

Später eingehende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden, da die Dokumente zu einer festgelegten Frist von der Ordnungsbehörde der VG Schweich geprüft werden müssen. Die Zugteilnahme mit einem Karnevalswagen wäre damit ausgeschlossen.

Kurze Zusammenfassung Teilnahme mit Fahrzeugen:

Kraftfahrzeuge und deren Anhängerfahrzeuge dürfen am Umzug nur teilnehmen, wenn sie amtlich zugelassen sind (Zulassung ist mitzuführen).

Eine Teilnahme von amtlich nicht zugelassenen Fahrzeugen ist möglich, wenn sie den im „Merkblatt über die Ausstattung und den Betrieb von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen“ (Merkblatt des BM für Verkehr vom 18.07.2000 veröffentlicht im Verkehrsblatt 15/2000 406if.) beschriebenen Voraussetzungen entsprechen (siehe auch Bereich „Umzug“).



Karneval Club Kenn 1979 e.V.

Mitglied im Regionalverband karnevalistischer Kooperationen
Rhein-Mosel-Lahn e.V. (RKK)

Fahrzeugführer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein und diese mitführen. Der Fahrzeugführer muss sicherstellen, dass sein Fahrzeug niemals unbeaufsichtigt ist.

Fahrzeugführer und Halter sind gemeinsam verantwortlich, dass für alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Fahrzeuge auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten, sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstung und Ein-/Ausstiegen ausgerüstet sein. Die Beförderung von Personen auf dem Fahrzeug auf dem Weg zur Veranstaltung und von der Veranstaltung ist verboten.

Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge sind rundum mit einer Verkleidung zu versehen, die verhindert, dass die Personen in den unmittelbaren Gefahrenbereichen vor die Räder bzw. unter das Fahrzeug gelangen können. Ein nahes Herantreten von Zuschauern, vor allem Kindern an die Fahrzeuge ist zu unterbinden. Alle teilnehmenden Fahrzeuge sind durch Ordner des Umzugsteilnehmers zu sichern (rechts- und linksseitig, vorne und hinten jeweils eine Person; bei Überlänge des Fahrzeugs sind zwei Ordner in der Mitte des Fahrzeugs erforderlich). Die Ordner müssen als solche klar zu erkennen sein (Sicherheitsweste, Vereinsshirt etc.).

Die Vorschriften des Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) sind zu beachten.

Musik, Alkohol, Allgemeines

1. Beschallungsanlagen sind grundsätzlich zur Seite auszurichten. Die Musik soll in der Lautstärke angemessen sein, ohne dass andere Gruppen gestört werden.
2. Wurfmaterial ist in hintere Zuschauerreihen zu werfen. Jegliche Verwendung von harten Gegenständen (Flaschen, Büchsen etc.) als Wurfmaterial ist untersagt. Das Mindesthaltbarkeitsdatum von Wurfmaterial ist zu beachten.
3. Führer von Fahrzeugen, eingesetzte Ordner und Sicherheitspersonen dürfen vor und während des Umzugs nicht unter Einfluss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln stehen.
4. Der Ausschank von Alkohol an Jugendliche ist verboten (JuSchG). Grundsätzlich dürfen vom fahrenden Wagen keine Getränke ausgegeben werden.
5. Alle Zugteilnehmer, die nicht dem KCK angehören, sind über diesen nicht versichert.



Karneval Club Kenn 1979 e.V.

Mitglied im Regionalverband karnevalistischer Kooperationen
Rhein-Mosel-Lahn e.V. (RKK)

Abfälle und leere Verpackungsmaterialien

Leere Kartons, Flaschen, Getränkedosen und Verpackungsmaterialien verbleiben bei den Zugteilnehmern und müssen von diesen selbst entsorgt werden.

Zugleitung, Polizei, Ordner

Den Weisungen der Zugleitung, der Polizei und den eingesetzten Ordnern ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter besitzt für diese Veranstaltung Hausrecht.

Die Anmeldung zum Umzug erfolgt auf der Grundlage der vorstehenden Regularien. Mit der Unterschrift unter der Meldung erklären die Teilnehmer, dass sie diese ausführlich gelesen und verstanden haben und akzeptieren diese.